

Wasserrecht

hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Das Kommunal Unternehmen der Stadt Warburg AöR, Landfurt 1 – 3, 34414 Warburg, plant die Sanierung des Belebungsbeckens B2 auf dem Gelände der Kläranlage Warburg, Gemarkung Warburg, Flur 4, Flurstücke 427, 365 und 593. Für die Baumaßnahme ist eine Grundwasserabsenkung erforderlich.

Insgesamt werden maximal 30.000 m³ über einen Zeitraum von ca. zwei Monaten entnommen. Das entnommen Wasser wird über die vorhandene Einleitungsstelle der Kläranlage in die Diemel eingeleitet.

Nach Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 5.000 m³/a bis weniger als 100.000 m³/a eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Im Rahmen der Vorprüfung konnte festgestellt werden, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines bestimmten Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass sich die Auswirkungen größtenteils auf das Gelände der Kläranlage sowie die umliegenden Grünlandflächen, die im Eigentum der Stadt Warburg liegen, beschränken, sodass vor allem bereits versiegelte und anthropogen überprägte Flächen betroffen sind. Zudem ist der Eingriff zeitlich begrenzt.

Das Vorhaben liegt in den Landschaftsschutzgebieten LSG 01 (Warburg-Ost) und LSG 05 (Diemeltal und Täler der Nebengewässer). Gemäß des gültigen Regelungskatalogs ist die Veränderung des Bodenwasserstandes, die bis in die belebte Bodenzone reicht in beiden Landschaftsschutzgebieten genehmigungspflichtig. Entsprechende Genehmigungen wurden von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter im Zuge einer Stellungnahme vom 10.02.2025 erteilt. Da die Eingriffe sowohl räumlich als auch zeitlich stark beschränkt sind, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Ein im Vorhinein durchgeführter Pumpversuch zeigte, dass bereits nach ca. zwei Stunden wieder der ursprüngliche Grundwasserstand einstellt. Dies lässt vermuten,

dass die Grundwassersituation erheblich von der nahegelegenen Diemel beeinflusst wird.

Auch auf die Diemel oder sonstige Oberflächengewässer sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die Ableitung der geförderten Wässer erfolgt über die vorhandene Einleitungsstelle der Kläranlage Warburg. Die Einleitungsmenge wird daher schon über die Einleitungserlaubnis der Kläranlage begrenzt. Veränderungen, welche aus der quantitativen Einleitungsmenge des Kläranlagenablaufs resultieren könnten, wurden bereits in diesem Verfahren berücksichtigt.

Im Höchstfall werden 20 l/s Wasser in die Diemel eingeleitet werden. Die Diemel hat in dem Bereich des Zentralklärwertes Warburg einen modellierten Abfluss MQ von 10.892 l/s (laut Daten ELWAS vom 20.01.2025). Die vorhabenbedingte Einleitung von 20 l/s entspricht damit weniger als 0,2 % des Gesamtabflusses der Diemel und ist somit als unerheblich zu bewerten.

Auch auf umliegende Gehölzstrukturen werden aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Maßnahme keine nachteiligen Auswirkungen erwartet.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Detmold 18.03.2025

Az.: 54.01.08.62-007/2024-001

Bezirksregierung Detmold

gez. Moritz Walczak